Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

2026/2005(INI)

25.6.2026

ENTWURF EINES BERICHTS

über die Gestaltung der Außenpolitik der EU zur Bewältigung der Herausforderungen für die Menschenrechte, die durch künstliche Intelligenz entstehen
(2026/2005(INI))

Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

Berichterstatter: Nacho Sánchez Amor

INHALT

Seite

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS3

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zur Gestaltung der Außenpolitik der EU zur Bewältigung der Herausforderungen für die Menschenrechte, die durch künstliche Intelligenz entstehen

(2026/2005(INI))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf die Europäische Menschenrechtskonvention,

– gestützt auf die Artikel 2, 3, 8, 21, 23 und 36 des Vertrags über die Europäische Union,

– gestützt auf die Artikel 17 und 207 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf den vom Rat am 17. November 2020 angenommenen EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie 2020-2027 sowie seine am 9. Juni 2023 angenommene Halbzeitüberprüfung,

– unter Hinweis auf die EU-Menschenrechtsleitlinien,

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz)[1],

– unter Hinweis auf die Europäische Erklärung zu den digitalen Rechten und Grundsätzen für die digitale Dekade vom 23. Januar 2023[2],

– unter Hinweis auf die Internationale Digitalstrategie für die Europäische Union (JOIN(2025)0140),

– unter Hinweis auf das Rahmenübereinkommen des Europarats über künstliche Intelligenz und Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit,

– unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und andere einschlägige Menschenrechtsverträge und -instrumente der Vereinten Nationen,

– unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 16. Dezember 1966,

[1] ABl. L, 2024/1689, 12.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1689/oj.
[2] ABl. C 23 vom 23.1.2023, S. 1.

– unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau,

– unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 12. Dezember 2006 und sein Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006,

– unter Hinweis auf die am 13. September 2007 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommene Erklärung über die Rechte der indigenen Völker,

– unter Hinweis auf die Erklärung der Vereinten Nationen vom 25. November 1981 über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung,

– unter Hinweis auf die Erklärung der Vereinten Nationen vom 18. Dezember 1992 über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören,

– unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes und seine drei Fakultativprotokolle,

– unter Hinweis auf die Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen,

– unter Hinweis auf den Pakt für die Zukunft und den Globalen Digitalpakt, die auf dem Zukunftsgipfel im September 2024 verabschiedet wurden,

– unter Hinweis auf die Resolution 78/265 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 1. April 2024 mit dem Titel „Seizing the Opportunities of Safe, Secure and Trustworthy Artificial Intelligence Systems for Sustainable Development“ (Sichere und vertrauenswürdige Systeme der künstlichen Intelligenz für eine nachhaltige Entwicklung nutzen),

– unter Hinweis auf die Resolution 79/325 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 26. August 2025 mit dem Titel „Terms of reference and modalities for the establishment and functioning of the Independent International Scientific Panel on Artificial Intelligence and the Global Dialogue on Artificial Intelligence Governance“ (Mandat und Modalitäten für die Einrichtung und Arbeitsweise des unabhängigen internationalen wissenschaftlichen Gremiums für künstliche Intelligenz und den globalen Dialog über KI-Regulierung),

– unter Hinweis auf die UNESCO-Empfehlung zur Ethik der künstlichen Intelligenz vom 23. November 2021,

– unter Hinweis auf den Abschlussbericht des Hochrangigen Beratungsgremiums der Vereinten Nationen für künstliche Intelligenz vom September 2024 mit dem Titel „Governing AI for Humanity“ (Steuerung von KI für die Menschheit),

– unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) vom 22. Mai 2019 zu künstlicher Intelligenz,

– unter Hinweis auf die internationalen Leitprinzipien des Hiroshima-Prozesses für Organisationen, die fortgeschrittene KI-Systeme entwickeln, und den internationalen Verhaltenskodex des Hiroshima-Prozesses für Organisationen, die fortgeschrittene KI-Systeme entwickeln, sowie auf die Erklärung der Staats- und Regierungschefs der G7 vom 17. Juni 2025 zu KI für Wohlstand,

– unter Hinweis auf die Grundätze und Leitlinien der G20 zu KI,

– unter Hinweis auf die Bletchley-Erklärung, die im Rahmen des KI-Sicherheitsgipfels vom 1./2. November 2023 von teilnehmenden Ländern angenommen wurde,

– unter Hinweis auf die Ministererklärung, die am 4. Dezember 2024 auf dem Gipfeltreffen der Globalen Partnerschaft für künstliche Intelligenz angenommen wurde,

– gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,

– gestützt auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A10-0000/2026),

A. in der Erwägung, dass KI ein globales Phänomen ist, das sich rasch in allen Gesellschaften durchsetzt; in der Erwägung, dass sie beispiellose Chancen für Wohlstand, Innovation und Fortschritt eröffnet, einschließlich des Potenzials, den Schutz und die Förderung der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit in einer Vielzahl von Bereichen voranzubringen;

B. in der Erwägung, dass KI-Systeme vollständig mit den Menschenrechten im Einklang stehen müssen; in der Erwägung, dass KI-Systeme, wenn sie bewusst böswillig konzipiert sind, zu repressiven Zwecken missbraucht werden oder ohne angemessene Schutzmaßnahmen eingesetzt werden, Menschenrechtsverletzungen ermöglichen oder begünstigen und die Menschenwürde, die Menschenrechte, die Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit gefährden können;

C. in der Erwägung, dass zu den Risiken und Herausforderungen für die Grundrechte und -freiheiten, die sich aus KI-Systemen ergeben, unter anderem Risiken für die Menschenwürde, den Datenschutz, die Rechte des Kindes, das Recht auf Arbeit, die Rechte von Migranten, die Umweltrechte, die Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit sowie Risiken der algorithmischen Diskriminierung, der Massenüberwachung und der Unterdrückung abweichender Meinungen, geschlechtsspezifischer Gewalt, einer Zunahme der länderübergreifenden Unterdrückung und Menschenrechtsverletzungen beim Einsatz von KI-Systemen in automatisierten Waffensystemen in Konflikten und in Ausrüstung mit doppeltem Verwendungszweck gehören;

D. in der Erwägung, dass KI auch erhebliche Chancen für die weltweite Förderung der Menschenrechte bietet, darunter die Überwachung von Menschenrechtsverletzungen, die Erleichterung des Zugangs zur Justiz und zu Informationen in den Bereichen Gesundheit und Bildung, die Aufdeckung von Desinformation und Hetze, die Verbesserung der Bereitstellung von humanitärer Hilfe und Soforthilfe, die Stärkung der Transparenz in der Regierungsführung und der demokratischen Teilhabe, der Beitrag zu den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und die Abmilderung der negativen Auswirkungen des Klimawandels;

E. in der Erwägung, dass die rasche Weiterentwicklung der KI-Technologien die Weltordnung grundlegend verändert; in der Erwägung, dass die EU sicherstellen muss, dass ihr auswärtiges Handeln im Bereich der KI von einer kohärenten strategischen Vision geleitet wird, die in ihren Grundwerten Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Achtung der Grundrechte verankert ist;

F. in der Erwägung, dass sich die EU für ein alternatives, vertrauenswürdiges Modell für die Gestaltung, Entwicklung und Steuerung von KI einsetzt, das Offenheit, Transparenz und den Schutz der Grundrechte mit Widerstandsfähigkeit und Innovation verbindet, ihre Bürgerinnen und Bürger schützt und gleiche Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen bietet;

G. in der Erwägung, dass die Stärkung von KI-Partnerschaften mit Drittländern, insbesondere Bewerberländern, Ländern in der Nachbarschaft der EU und Ländern im Globalen Süden, eine Priorität des auswärtigen Handelns der EU sein sollte;

Allgemeine Erwägungen

1. betont, dass die Menschenrechte, insbesondere Menschenwürde, Gleichheit und Nichtdiskriminierung, bei der KI weiterhin im Mittelpunkt stehen müssen; betont, dass die rechtlichen Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte unter allen Umständen gelten und dass KI-Systeme Transparenz und Kontrolle als Grundlage für Rechenschaftspflicht und Verantwortung gewährleisten müssen, um sicherzustellen, dass Rechtsbehelfe in jeder Phase des KI-Lebenszyklus zugänglich und leicht verfügbar sind;

2. betont, dass Staaten nach dem Völkerrecht verpflichtet sind, jeden ungerechtfertigten Eingriff in die Menschenrechte zu unterlassen und dagegen vorzugehen und für ihre wirksame Umsetzung und ihren wirksamen Schutz zu sorgen; betont, dass diese Pflicht im Zusammenhang mit der Steuerung von KI-Systemen besonders wichtig ist;

Risiken der KI für die Menschenrechte

3. hebt hervor, dass Daten ein wesentlicher Bestandteil von KI-Technologien sind und dass der Schutz der Privatsphäre von Daten für den Schutz der digitalen Menschenrechte von wesentlicher Bedeutung ist;

4. betont, dass die Gefahr besteht, dass KI bestehende soziale Ungleichheiten verschärft, insbesondere für bereits marginalisierte Gruppen, da Systeme auf Algorithmen und/oder Daten aufbauen können, die diskriminierende Verzerrungen reproduzieren, aufrechterhalten und verschärfen;

5. ist zutiefst besorgt darüber, dass KI es ermöglicht, die Überwachung ausgefeilter, allgegenwärtiger und weitverbreiteter zu gestalten, was die Überwachung ganzer Gruppen und Gesellschaften ermöglicht und eine ernsthafte Bedrohung für die Demokratie und die Menschenrechte darstellt;

6. warnt davor, dass KI-gestützte Überwachung, selbst wenn sie ursprünglich für legitime Zwecke wie Strafverfolgung und Sicherheit eingesetzt wurde, leicht umgewidmet werden kann, um abweichende Meinungen zu unterdrücken und Menschenrechtsverteidiger ins Visier zu nehmen;

7. verurteilt aufs Schärfste den Einsatz von KI zur Aufrechterhaltung geschlechtsspezifischer Gewalt und zur Aushöhlung der geschlechtsspezifischen Rechte, wie im Fall des Chatbots Grok deutlich wurde, der gezeigt hat, wie KI-gestützte Instrumente eingesetzt werden können, um nicht einvernehmliche, sexualisierte Inhalte, einschließlich Deepfakes und anderer Formen der Bild- und Videomanipulation, zu erstellen und zu verbreiten;

8. ist zutiefst besorgt über den potenziellen Schaden, den Kinder und Jugendliche aufgrund von KI erleiden können;

9. erkennt die Auswirkungen von KI-Systemen auf die Umgestaltung der globalen Arbeit, der Arbeitsmärkte und der Produktivität an; betont, dass KI-Systeme tiefgreifende und langfristige Auswirkungen haben werden; warnt davor, dass der Einsatz von KI-Systemen nicht als Rechtfertigung dafür herangezogen werden darf, die Rechte, die Würde und das Wohlergehen der Arbeitnehmer zu gefährden, Arbeitnehmer zu verdrängen oder Qualifikationslücken zu vergrößern bzw. zur Dequalifizierung beizutragen;

10. stellt fest, dass bei der Überwachung von Grenzen und Migrationsrouten, auch entlang der Außengrenzen der EU, zunehmend auf KI-gestützte Technologien zurückgegriffen wird;

11. ist zutiefst besorgt über die schwerwiegenden ökologischen und sozialen Auswirkungen von KI-Systemen;

12. ist zutiefst besorgt angesichts der zunehmenden Risiken, die mit dem Einsatz von KI zur länderübergreifenden Unterdrückung zusammenhängen;

13. betont, dass Unternehmen eine entscheidende Rolle dabei spielen, sicherzustellen, dass bei der Entwicklung und dem Einsatz von KI und der Datennutzung die Menschenrechte geachtet werden;

14. besteht darauf, dass die Staaten die Menschenrechte wirksam fördern und vor Verstößen durch Dritte, einschließlich Unternehmen, schützen;

15. fordert die Organe der EU und die Mitgliedstaaten auf, in den einschlägigen internationalen Foren und im Rahmen der Zusammenarbeit mit internationalen Partnern eine Vorreiterrolle bei der Ausarbeitung KI-spezifischer Leitlinien zur Unternehmensverantwortung im Bereich der Menschenrechte zu übernehmen;

16. ist besorgt angesichts der zunehmenden Berichte über den Einsatz von KI-Systemen in der Kriegsführung;

17. betont, dass es wichtig ist, auf Güter mit doppeltem Verwendungszweck und KI-gestützte Technologien hohe Menschenrechtsstandards anzuwenden;

Risiken der KI für die Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit

18. stellt fest, dass KI-Systeme direkte Auswirkungen auf Wahlen und demokratische Prozesse haben;

19. hebt hervor, dass beim Einsatz von KI-Systemen in Wahlprozessen die höchsten Standards in Bezug auf Transparenz, Erklärbarkeit, Rechenschaftspflicht und unabhängige Bewertung eingehalten werden müssen;

20. stellt mit Besorgnis fest, dass der böswillige Einsatz von KI die Kapazitäten für Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland erhöht, einschließlich des Potenzials, die Integrität, Unabhängigkeit und Wirksamkeit von Institutionen und Prozessen auszuhöhlen, sowie des Potenzials, die Qualität der Informationen zu beeinträchtigen;

21. betont, dass die Pressefreiheit ein grundlegendes Element der Demokratie ist; äußert sich besorgt über die Risiken für die Vielfalt, den Pluralismus, die Inklusivität, die Zuverlässigkeit und die Rechenschaftspflicht der Medien, die von der Machtkonzentration in den Händen der KI-Anbieter ausgehen;

Rechenschaftspflicht im Bereich der KI

22. stellt fest, dass die Rechenschaftspflicht für KI-bezogene Menschenrechtsverletzungen an dem Punkt in der Kette entsteht, an dem das System ausgenutzt oder dazu verwendet wird, um die Verletzung zu begehen, es sei denn, das System wurde von vornherein böswillig konzipiert; betont, dass die Entwickler bei diesem Ansatz nicht von ihrer Verantwortung entbunden werden;

23. fordert, dass KI-Systeme mit dem Recht der Opfer von Menschenrechtsverletzungen auf einen wirksamen Rechtsbehelf im Einklang stehen;

Empfehlungen zur EU-Strategie für das auswärtige Handeln im Bereich der KI

24. betont, dass die EU bei der weltweiten Förderung vertrauenswürdiger KI, der Gestaltung der globalen KI-Landschaft und der Förderung eines menschenrechtsbasierten Ansatzes für die Entwicklung und den Einsatz von KI eine führende Rolle spielen muss; fordert die sofortige Ausarbeitung einer ganzheitlichen EU-Strategie für das auswärtige Handeln im Bereich der KI, um dieses Ziel zu erreichen;

25. fordert die Kommission auf, auf die Festlegung globaler Mindeststandards für den Schutz vor schwerwiegenden Risiken im Zusammenhang mit KI hinzuarbeiten;

26. ist der Ansicht, dass KI eine echte Gelegenheit bietet, gemeinsam mit Drittländern besondere Herausforderungen im Bereich der Menschenrechte, insbesondere der Kinderrechte, Frauenrechte und der Gleichstellung der Geschlechter, Arbeitnehmerrechte und Umweltrechte, anzugehen;

27. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die Einrichtung partizipativer Governance-Mechanismen zu unterstützen, um politische Reaktionen und Rahmen für die KI-Governance auf internationaler Ebene mitzugestalten;

28. betont, dass das Europäische Büro für Künstliche Intelligenz und der Europäische Auswärtige Dienst (EAD) durch die Bereitstellung angemessener finanzieller und personeller Ressourcen gestärkt werden müssen;

29. fordert, dass alle der EU zur Verfügung stehenden Instrumente in vollem Umfang genutzt werden, um die Auswirkungen von KI auf die Menschenrechte anzugehen, unter anderem durch die Stärkung der Rolle des EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte;

30. betont, dass weitere Diskussionen darüber geführt werden müssen, wie das Thema KI am besten in bestehende EU-Rechtsvorschriften aufgenommen werden kann, um sicherzustellen, dass die internen KI-Strategien und -Vorschriften der EU die Achtung der Menschenrechte außerhalb der EU stärken;

31. fordert die Kommission und den EAD auf, den Aspekt der KI in die Aktivitäten der EU im Bereich der Demokratieförderung und der Wahlbeobachtung einzubeziehen;

32. betont, dass dringend ein starkes und widerstandsfähiges KI-Ökosystem der EU entwickelt werden muss, das strategische Abhängigkeiten verringert und die strategische Autonomie der EU stärkt;

33. weist darauf hin, dass sich die EU für eine regelbasierte multilaterale Ordnung einsetzt; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, ihre Standpunkte in multilateralen Foren zu koordinieren und Partnerschaften mit gleichgesinnten Partnern aufzubauen, um eine gemeinsame Vision für eine vertrauenswürdige KI zu fördern und voranzubringen;

34. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, das System der Vereinten Nationen bei seinen Bemühungen um die Förderung einer vertrauenswürdigen KI zu unterstützen und zu stärken;

35. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, bei der Entwicklung internationaler Standards für vertrauenswürdige KI weiterhin mit dem Europarat zusammenzuarbeiten;

36. betont, dass sich die EU für eine bessere Verfügbarkeit quelloffener KI-Systeme und interoperabler technischer Standards einsetzen muss, insbesondere in der Zusammenarbeit mit Bewerberländern, Ländern in der Nachbarschaft der EU und Ländern im Globalen Süden;

37. fordert die EU auf, ihre finanzielle Unterstützung für die Entwicklung und den Einsatz von KI in Drittländern, auch im Rahmen des künftigen Instruments „Europa in der Welt“ und im Rahmen von Global Gateway, von der Entwicklung und Nutzung vertrauenswürdiger und rechtskonformer KI abhängig zu machen; betont, dass die EU nur KI-Modelle finanzieren sollte, bei denen die Menschenrechtsstandards eingehalten werden;

38. hebt hervor, dass innerhalb von Unternehmen eingesetzten KI-Systemen große Bedeutung zukommt, da solche Systeme die Unternehmen dabei unterstützen können, wichtige EU-Rechtsvorschriften wie die Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit[3] und die Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen[4] sowie die Rechtsvorschriften gegen

[3] Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859 (ABl. L, 2024/1760, 5.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1760/oj).

[4] Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung

Zwangsarbeit einzuhalten, um sicherzustellen, dass KI-Lieferketten verantwortungsvoll und nachhaltig sind und die Menschenrechte und die Umwelt achten;

39. betont, dass ein vertrauenswürdiges KI-Ökosystem eine wichtige Triebkraft für die Wettbewerbsfähigkeit ist; hebt hervor, dass Investitionen in KI-Systeme, bei denen die grundlegenden Menschenrechte geachtet werden, unerlässlich sind, um Vertrauen bei Verbrauchern und internationalen Partnern aufzubauen, langfristige Innovationen zu fördern und einen nachhaltigen Wettbewerbsvorteil auf dem Weltmarkt zu schaffen;

40. betont, dass die Förderung der KI-Kompetenz von größter Bedeutung ist;

Empfehlungen in Bezug auf Waffen

41. unterstützt die Bemühungen der Vereinten Nationen um ein rechtsverbindliches Abkommen zur weltweiten Regulierung und zum Verbot letaler autonomer Waffensysteme; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, diese Ziele zu unterstützen;

42. verurteilt die potenziellen Menschenrechtsverletzungen, die in bewaffneten Konflikten mithilfe autonomer KI-Systeme begangen werden; fordert die EU auf, den Internationalen Gerichtshof und den Internationalen Strafgerichtshof bei der Untersuchung und Verfolgung schwerer Menschenrechtsverletzungen, die unter Einsatz von KI begangen werden, stärker zu unterstützen;

Empfehlungen zur KI-gestützten Massenüberwachung

43. fordert ein Ausfuhrverbot für KI-gestützte Massenüberwachungssysteme aus der EU in Länder, in denen ein ernsthaftes Risiko besteht, dass diese Systeme zur Verletzung der Menschenrechte eingesetzt werden;

Empfehlungen in Bezug auf Güter mit doppeltem Verwendungszweck

44. fordert, dass die Grundsätze der Verordnung über künstliche Intelligenz in die Verordnung über Güter mit doppeltem Verwendungszweck[5] aufgenommen werden, was dazu führen sollte, dass die Ausfuhr von KI-Systemen, die durch die KI-Verordnung verboten sind, untersagt wird und die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, dafür zu sorgen, dass alle für die Ausfuhr bestimmten Hochrisiko-KI-Systeme mit doppeltem Verwendungszweck als Voraussetzung für die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung die Verpflichtungen gemäß der Verordnung über künstliche Intelligenz erfüllen;

Empfehlungen in Bezug auf den Handel

45. fordert im Hinblick auf die beiden wichtigsten Risikokategorien gemäß der Verordnung über künstliche Intelligenz eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der Verordnung auf die Ausfuhr von KI-Systemen in Drittländer;

der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2022/2464/oj).

[5] Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. L 206 vom 11.6.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/821/oj).

46. fordert, dass die EU in den KI-bezogenen Bestimmungen ihrer Handelsabkommen quelloffene, vertrauenswürdige KI fördert; fordert die Kommission auf, die Förderung vertrauenswürdiger KI-Systeme in die Global-Gateway-Initiativen aufzunehmen;

Empfehlungen in Bezug auf die Möglichkeiten der KI zur Förderung der Menschenrechte

47. unterstreicht das Potenzial von KI-Systemen zur Förderung und Stärkung der Menschenrechte und zur Bewältigung großer Herausforderungen auf globaler Ebene; begrüßt die Bemühungen der Vereinten Nationen und des Europarats, diesen Einsatz von KI durch internationale Governance voranzubringen;

48. fordert die Kommission und den EAD auf, den Einsatz vertrauenswürdiger KI-Systeme bei der Überwachung von Menschenrechtsverletzungen und der Unterstützung des Zugangs zur Justiz sowie in den Bereichen Bildung, Gesundheitsversorgung, Klimawandel und Energie und allgemein bei der Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung zu unterstützen;

°

° °

49. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Mitgliedstaaten zu übermitteln.